Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1719

Anfrage Nr. 149

der Fraktion der Bayernpartei

betr. Westdeutsche Kaufhof AG., Niederlassung Nürnberg.

Von Wirtschaftskreisen wird behauptet, daß die Westdeutsche Kaufhof AG., Niederlassung Nürnberg, sämtliche Einkünfte und Umsätze in Köln versteuere. Die Stadt Nürnberg erhalte nur Gewerbesteuer. Es bestehe zwischen dem Finanzministerium von Nordrhein-Westfalen und dem Unternehmen ein Sonderabkommen, wonach dieses für die in den anderen Bundesländern außerhalb Nordrhein-Westfalens erzielten Umsätze nicht die volle erhöhte Umsatzsteuer von 3¾%, sondern nur eine solche von 1,5% entrichte.

Da die Umsatzsteuer eine Bundessteuer ist, erscheint es zunächst zweifelhaft, ob tatsächlich eine derartige Steuerermäßigung von Nordrhein-Westfalen zugestanden wurde bzw. werden konnte. Von unterrichteter Seite wird aber in der bestimmtesten Weise behauptet, daß dem Westdeutschen Kaufhof in der angegebenen oder in einer ähnlichen Weise von Nordrhein-Westfalen entgegengekommen werde.

Wir fragen den Herrn Bundesminister der Finanzen,

1. ob ihm von einer derartigen Sondervereinbarung des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen zugunsten des Westdeutschen Kaufhofs etwas bekannt ist,
2. ob er mit einer solchen Bevorzugung eines einzelnen Unternehmens einverstanden ist,
3. was er zu tun gedenkt, um die Aufhebung einer solchen, mit den gesetzlichen Vorschriften wohl kaum zu vereinbarenden Bevorzugung und die Nacherhebung unterbliebener Versteuerung herbeizuführen.

Bonn, den 15. Dezember 1950

Dr. Etzel (Bamberg)
Dr. Seelos und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1